



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

19. September 2012

Nr. 10/2012

Inhalt	Seite
1 Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Fachhochschule Nordhausen	2
Anlage 1: Studienplan	6
Anlage 2: Praktikumsordnung	9
2 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Fachhochschule Nordhausen	13
Anlage 1: Zeugnis über die Bachelorprüfung	23
Anlage 2: Bachelorurkunde	25
Anlage 3: Diploma Supplement	26

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de) unter Downloads/Ordnungen der FHN/Amtliche Bekanntmachungen.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/ Health and Social Services an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1, in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und § 9 Absatz 1 Ziffer 10 der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 25. Juni 2012 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Studienordnung am 1. Juni 2011 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 25. Juni 2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Berufspraktisches Studium
- § 8 Studienberatung
- § 9 Gleichstellungsbestimmung
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1 – Studienplan

Anlage 2 – Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Fachhochschule Nordhausen sowie die Zulassung zum Studium.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist die Berufsqualifizierung zum staatlich anerkannten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsfeldes Gesundheitswesen.

(2) Entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. April 2005) soll durch das Studium ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen auf dem Stand der Fachliteratur und unter Einschluss vertiefter Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung erreicht werden. Die Absolventen sollen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Sie sollen die Kompetenzen erwerben, um

- a) ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeiten oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln,
- b) relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm, zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen,
- c) selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten,
- d) fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen,
- e) sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen,
- f) Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

(3) Entsprechend den Anforderungen an die Soziale Arbeit im Gesundheitswesen zielt das Studium auf eine interdisziplinäre Ausbildung ab. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass die in dem Studiengang eingesetzten Lehrenden über die für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Ausbildung erforderlichen Kompetenzen verfügen und führt systematisch eine regelmäßige Bewertung der Qualität der Lehre durch (Lehrevaluation, Qualitätsmanagement).

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services mit dem Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ erlangt.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird auf Antrag die staatliche Anerkennung für

sozialpädagogische Berufe bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 14 Praktikumsordnung (Anlage 2) erteilt.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist ein mindestens zwölfwöchiges Vorpraktikum in einer erzieherischen, sozialen oder pflegerischen Organisation oder aber eine erfolgreiche Ausbildung in einem erzieherischen, sozialen oder Gesundheitsfachberuf.

(3) Zulassungen sind nur zum Wintersemester möglich. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Nordhausen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Fachhochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.

(4) Für Studierende, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch DSH-2 Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder eine durchschnittliche Punktzahl von 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) Zugangsvoraussetzung.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester. Das Studienvolumen umfasst nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 210 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

(2) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine kontinuierliche Erfüllung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das siebensemestrige Studium umfasst eine einsemestrige Eingangsphase und eine zweisemestrige theoretische Grundphase im ersten Studienabschnitt, der zweite Studienabschnitt beinhaltet eine praxisorientierte Phase im vierten Semester, ein berufspraktisches Studium (in der Regel im fünften Studiensemester), eine Vertiefungsphase im sechsten Semester sowie die Abschlussphase mit Bachelorarbeit (in der Regel im siebten Studiensemester).

(2) Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereiche und ist modular strukturiert (vgl. Anlage 1). Der erste Studienabschnitt (1. - 3. Semester) schließt nach 13,5 Modulen ab, der zweite Studienabschnitt (4. bis 7. Semester) nach weiteren 12,5 Modulen.

(3) Der Studienumfang beträgt insgesamt 210 ECTS-Credits. Davon entfallen auf den ersten Studienabschnitt in der Regel 90 ECTS-Credits und auf den zweiten Studienabschnitt in der Regel 120 ECTS-Credits.

(4) Der Aufbau des Studiums ist so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(5) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der im Studienplan angegebenen Form statt. Zusätzlich werden Übungen zu einzelnen Modulen zur Hilfestellung angeboten, soweit die Lehrdeputatssituation dies zulässt.

§ 6 Inhalte des Studiums

(1) Studienplan und Modulverzeichnis ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Der dreisemestrige erste Studienabschnitt setzt sich zusammen aus Pflichtbereichen und einem Wahlpflichtbereich mit insgesamt 90 ECTS-Credits.

(3) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sind in dem in ECTS-Credits angegebenen Umfang im ersten Studienabschnitt zu belegen:

Modul	SWS	ECTS-Credits
1. Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit	6	8
2. Heterogenität und Lebenswelten	2	6
3. Sozialarbeitswissenschaft/Praxeologie	8	8
4. Angewandte Psychologie	4	6
5. Pädagogische Grundlagen/Angewandte Pädagogik	4	6
6. Gesundheits- und sozialwissenschaftliche Grundlagen	8	8

7. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten/Mentoriat	8	8
8. Angewandte Sozialforschung	4	6
9. Rechtliche Grundlagen/Sozialrecht	4	6
10. Recht des Gesundheitswesens/ Rehabilitation	4	6
12. Grundlagen der Psychiatrie, Psychosomatik, Sucht und Gerontopsychiatrie	4	6
22. Fachenglisch	8	8
23. Wahlpflichtbereich: International Studies Teil 1	2	2
24. Interdisziplinäres Projekt 1	4	6
Summe	70	90

(4) Die in Abs. 3 aufgeführten Module sind wie in der Prüfungsordnung ausgeführt zu Fachprüfungen zusammengefasst.

(5) Im Wahlpflichtbereich International Studies ist ein Projekt mit einem Umfang von insgesamt 2 ECTS auszuwählen. Eine Wahl von einem Modul mit einem Umfang von 2 ECTS aus dem Angebot anderer Studiengänge ist bedingt zulässig (Zulässigkeit regelt der Prüfungsausschuss).

(6) Der viersemestrige zweite Studienabschnitt setzt sich zusammen aus Pflichtbereichen sowie drei Wahlpflichtbereichen mit insgesamt 120 ECTS-Credits. Das berufspraktische Studium ist für das fünfte, die Bachelorarbeit für das siebte Studiensemester vorgesehen (vgl. Anlage 1).

(7) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sind in dem in ECTS-Credits angegebenen Umfang im zweiten Studienabschnitt zu belegen:

Modul	SWS	ECTS-Credits
11. Interaktionelle und juristische Fallarbeit	4	4
13. Grundlagen chronische Erkrankungen und Behinderung	4	7
14. Methoden der Sozialen Arbeit	8	8
15. Beratungsansätze	2	5
16. Sozialarbeitsspezifische Aspekte der Psychiatrie, Psychosomatik, Sucht und Gerontopsychiatrie	6	12
17. Lösungsorientierte Beratung	2	5
18. Vertiefungsgebiet	6	12
19. Einführung in das Sozialmanagement	4	6
20. Berufspraktisches Studium	4	30
21. Bachelorseminar und Bachelorarbeit	2	15
23. Wahlpflichtbereich: International Studies Teil 2 bis 3	4	4
25. Interdisziplinäres Projekt 2	4	6
26. Wahlpflichtworkshops 1, 2 und 3	6	6
Summe	56	120

(8) Die in Abs. 7 aufgeführten Module sind wie in der Prüfungsordnung ausgeführt zu Fachprüfungen zusammengefasst.

(9) Im Wahlpflichtstudium ist ein Modul (Teil 1 und 2) aus den Schwerpunkten Klinische Sozialarbeit/ Rehabilitation, Frühförderung/Frühpädagogik, Systemische Konzepte im Sozial- und Gesundheitswesen, Diversity im Sozial- und Gesundheitswesen oder Soziale und ökologische Gerontologie mit einem Umfang von insgesamt 12 ECTS auszuwählen. Eine Wahl aus dem Angebot anderer Studiengänge ist bedingt zulässig, wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn des entsprechenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(10) Im Wahlpflichtbereich International Studies sind 2 Projekte mit einem Umfang von 4 ECTS auszuwählen. Eine Wahl von einem Modul mit einem Umfang von 4 ECTS aus dem Angebot anderer Studiengänge ist bedingt zulässig, wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn des entsprechenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(11) Aus dem Bereich der angebotenen Wahlpflichtworkshops sind insgesamt 2 Veranstaltungen mit einem Umfang von jeweils 2 ECTS auszuwählen.

(12) Im Rahmen des berufspraktischen Studiums (Modul 20, siehe Anlage 1) ist als Fachprüfung ein Bericht zu erstellen und im Rahmen der Praxisevaluation ein Kolloquium abzuhalten.

§ 7

Berufspraktisches Studium

(1) Das berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer Institution des Gesundheits- und Sozialwesens (oder in einer anderen Einrichtung der entsprechenden Berufspraxis) mit einem Umfang von 800 Stunden (i.d.R. 20 Wochen in Vollzeitätigkeit) abgeleistet wird. Das Ziel des berufspraktischen Studiums ist die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Lösung konkreter berufspraktischer Aufgabenstellungen insbesondere mit Hilfe des bis dahin im Studium erlangten Wissens.

(2) Der Studierende hat die Praktikumsstelle sowie die geplante Tätigkeit im Rahmen des berufspraktischen Studiums gem. § 6 der Praktikumsordnung (Anlage 2) durch den Praktikumsbeauftragten des Studienganges genehmigen zu lassen.

(3) Inhalt und Umfang des Berichtes zum berufspraktischen Studiensemester werden durch die Modulbeschreibung geregelt.

(4) Näheres über die Durchführung und Anerkennung des berufspraktischen Studiums regeln

die Prüfungsordnung und die Praktikumsordnung (siehe Anlage 2) des Studienganges „Health and Social Services“ (B.A.)

§ 8

Studienberatung

(1) Das Studium wird begleitet durch eine individuelle Studienberatung.

(2) Studierende, die zu Beginn des vierten Fachsemesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnittes erfolgreich abgelegt haben, sowie Studierende, die zu Beginn des zehnten Fachsemesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des zweiten Studienabschnittes erworben haben, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen.

Die Organisation von Studienberatung regelt der zuständige Fachbereich.

§ 9

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 25. Juni 2012

Prof. Dr. Jörg Wagner

Prof. Dr. Maria Borcsa

Der Präsident
Fachhochschule
Nordhausen

Die Dekanin
Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan des Bachelorstudiengangs Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services

Module	Lehrveranstaltungen	Art der Veranst.	SWS							Σ SWS	CP	Art der Prüfungsfungsleistung	Fachprüfung
			1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS				
M01	Einführung in das Studium der sozialen Arbeit	V/S	4							6	8	SP/MP	FP 01 Grundlagen sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen
M02	Heterogenität und Lebenswelten	V/S	2							2	6	SP/MP	
M03	Sozialarbeitswissenschaft/Praxologie	V/S	4							8	8	K/MP	FP 02 Angewandte Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften
M04	Angewandte Psychologie	V		2	2					4	6	K/MP	
M05	Pädagogische Grundlagen/Angewandte Pädagogik	V/S		2						4	6	K/MP	FP 03 Wissenschaftliche Methoden
M06	Gesundheits- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen	V	2	2	2					8	8	K/MP	
M07	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten/Mentoriat	S	2							8	8	SL	FP 04 Sozial- und Verwaltungsrecht
M08	Angewandte Sozialforschung	V/S	6		4					4	6	SP/MP	
M09	Recht I	V		4						4	6	K/MP	FP 05 Handlungsfelder sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen
M10	Recht II	V			4					4	6	K/MP	
M11	Fallarbeit	S							2	4	4	M11-1: SL M11-2: SL	
M12	Grundlagen der Psychiatrie, Psychosomatik, Sucht und Gerontopsychiatrie	V/S	2		2					4	6	K/MP	
M13	Grundlagen Chronische Erkrankungen und Behinderung	V/S				4				4	7	SP/MP	

Module	Lehrveranstaltungen	Art der Veranst.	SWS							∑ SWS	CP	Art der Prüfungsleistung	Fachprüfung
			1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS				
M14	Methoden der sozialen Arbeit M14-1 Krisenintervention M14-2 Konfliktmoderation M14-3	V/S S S				4 2			2	8	M14-1: SP/MP M14-2: SL M14-3: SL	FP 06 Handlungskonzepte und Methoden in der Sozialen Arbeit und im Gesundheitswesen	
M15	Beratungsansätze M15	S				2			2	5	SP/MP		
M16	Sozialarbeitspezifische Aspekte der Psychiatrie, Sucht und Gerontopsychiatrie M16-1 M16-2	V/S V/S						4		12	SP/MP		
M17	Lösungsorientierte Beratung M17	S							2	5	SP/MP		
M18	Vertiefungsgebiete M18-1 M18-2 M18-3 M18-4 M18-5	S S S S S				2			4	6	SP/MP	FP 07 Vertiefungsgebiet	
M19	Einführung in das Sozialmanagement M19	V/S							4	6	SP/MP	FP 08 Sozialmanagement	
M20	Berufspraktisches Studium M20-1 M20-2	S S				2 2				4	Praktikumsbericht und KO	FP 09 Berufspraktisches Studium	
M21	Bachelorseminar M21-1 M21-2	S								3 12	M21-1: SL M21-2: BA und KO	FP 10 Bachelorarbeit und Kolloquium	
M22	Fachenglisch M22-1 M22-2 M22-3	S S S	4	2	2					8	SP/MP	-----	
M23	International Studies Teil I, Teil II und Teil III M23-1 M23-2 M23-3 M23-4 M23-5 M23-6	S S S S S S		2		2				6	3 Teilmodule nach eigener Wahl Je Teilm modul 1 SL	-----	
M24	Interdisziplinäres Projekt I	S			4					4	SL	-----	

Module	Lehrveranstaltungen	Art der Veranst.	SWS							Σ SWS	CP	Art der Prüfungsleistung	Fachprüfung
			1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS				
M25	Interdisziplinäres Projekt II	S				4				4	6	SL	-----
M26	Wahlpflichtworkshops 3 Wahlpflichtworkshops zur Vertiefung spezifischer methodischer Kenntnisse, z.B. • Interkulturelle Kompetenz • Theater in der Sozialen Arbeit • Forschungsmethoden • Tutorienvorbereitung etc.	S								3	6	Je Wahlpflichtworkshop 1 SL	-----
	26 Module		24	24	22	20	4	20	9	123			
			30	30	30	30	30	30	30	210			

Legende:

CP = Credit Points, SWS = Semesterwochenstunden, FS = Fachsemester, V = Vorlesung, S = Seminar, SL = Studienleistung, SP/MP = schriftliche und/oder mündliche Prüfung, K = Klausur, BA = Bachelorarbeit, KO = Kolloquium

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Fachhochschule Nordhausen

§ 1	Allgemeines
§ 2	Ziele und Aufgaben
§ 3	Praktikantenamt
§ 4	Betreuung der Studierenden
§ 5	Zulassung zum berufspraktischen Semester
§ 6	Anerkennung von Praxisstellen
§ 7	Betreuung durch die Praktikumseinrichtung
§ 8	Berufspraktisches Semester im Ausland
§ 9	Status und Pflichten der Studierenden
§ 10	Dauer des berufspraktischen Studiensemesters
§ 11	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung
§ 12	Versicherungsschutz, Haftung
§ 13	Praktikumsbericht, Kolloquium und Bildung der Gesamtnote
§ 14	Erteilung der staatlichen Anerkennung
§ 15	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) In den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services der Fachhochschule Nordhausen (nachfolgend Hochschule genannt) ist das in § 1 Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (ThürSozAnerkG) vorgeschriebene Praktikum als berufspraktisches Studiensemester integriert. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Die Praktikumsordnung regelt die Durchführung des berufspraktischen Studiensemesters. Das berufspraktische Studiensemester kann im In- oder Ausland absolviert werden.

(2) Die Beschaffung geeigneter Praktikumsplätze obliegt den Studierenden. Sie sind daher gehalten, sich frühzeitig und eigeninitiativ um ihre Praktikumsplätze zu bemühen.

(3) Die Hochschule strebt durch Rahmenvereinbarungen mit Unternehmen und Einrichtungen bzw. Organisationen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praktikumsplätzen an.

(4) Die Praktikumsstelle wird durch das Praktikantenamt und den/die Praktikumsbeauftragte/n anerkannt. Das berufspraktische Studiensemester wird auf der Grundlage eines Praktikantenvertrages zwischen den Studierenden und der Praktikumsstelle geregelt. Dabei

ist in der Regel der von der Fachhochschule vorgegebene Vertragsvordruck zu verwenden. Die Studierenden haben den ausgefertigten Praktikantenvertrag dem Praktikantenamt zur Genehmigung vorzulegen (siehe § 3).

(5) Das berufspraktische Semester findet in der Regel im 5. Fachsemester statt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das berufspraktische Studiensemester führt in geeigneten Praxisstellen an die selbständige berufliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen heran. Ziel des berufspraktischen Studiensemesters ist, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Insbesondere soll studiengangsbezogene Handlungskompetenz durch die Mitarbeit an konkreten Aufgabenstellungen in der Praktikumseinrichtung erworben werden. Die Studierenden sollen mit den für ihre Fachrichtung typischen Arbeitsabläufen in der beruflichen Praxis vertraut gemacht werden, verschiedene Arbeitsansätze kennen lernen sowie ihre im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden und vertiefen.

(2) Es soll darüber hinaus die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen Handelns in unmittelbarem Praxisbezug anzuwenden und die erlebte Soziale Arbeit an Hand der vermittelten fachlichen Grundlagen des Studiums kritisch zu reflektieren.

(3) Im berufspraktischen Semester sollen die Studierenden auch die zum Arbeitsfeld gehörenden sozialadministrativen Handlungsvollzüge anwenden lernen.

(4) Die Studierenden sollen befähigt werden, durch vertiefende Einblicke in die Praxis und eigenständiges Handeln professionelle Grundhaltungen zu entwickeln und ihre berufliche Identität zu finden, die im weiteren Studienverlauf reflektiert werden soll.

§ 3 Praktikantenamt

Das Praktikantenamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anerkennung von geeigneten Praktikumsstellen,
- b) Kooperation mit geeigneten Praktikumsstellen,
- c) Kontrolle und Genehmigung der Ausbildungspläne und Verträge,
- d) Beratung der Studierenden zur Auswahl, Vorbereitung und Durchführung des berufspraktischen Semesters,

- e) Aufbau und Pflege einer Datenbank,
- f) Organisation und Koordination der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung,
- g) Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung des berufspraktischen Semesters,
- h) Evaluation und Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
- i) Zusammenarbeit mit Trägern und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- j) Berichterstattung an die/den Praktikumsbeauftragte/n und den Fachbereich.

§ 4

Betreuung der Studierenden

(1) In Kooperation mit dem Praktikantenamt und dem/der Praktikumsbeauftragten bestimmt die/der zuständige StudiendekanIn für jeden Studierenden einen Praktikumsbetreuer (im Weiteren Mentor genannt) und einen Supervisor der Hochschule.

- (2) Die Aufgaben des Mentors sind insbesondere:
- a) Ansprechpartner für die Studierenden während des Praktikums,
 - b) Begleitung der Studierenden durch Lehrveranstaltungen zur Praxisevaluation,
 - c) der Besuch der Praktikumsstelle zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden im Bedarfsfall,
 - d) die Bewertung der von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichte (vgl. § 13 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung),
 - e) die Vorbereitung und Durchführung von Kolloquien.

(3) Der Supervisor führt die entsprechenden praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß der Modulbeschreibung (M 20) durch.

§ 5

Zulassung zum berufspraktischen Semester

Zum berufspraktischen Studiensemester (Praktikum) wird zugelassen, wer in den ersten vier Semestern mindestens 90 ECTS erworben hat.

§ 6

Anerkennung von Praxisstellen

(1) Der Studierende schlägt eine Einrichtung für die Ableistung des berufspraktischen Semesters vor und legt bis zum 15. August des Jahres die erforderlichen Angaben zur Einrichtung dem Leiter des Praktikantenamtes zur Anerkennung vor.

(2) Für die (erstmalige) Anerkennung von Praxisstellen ist es erforderlich, dass die Einrichtung

das Tätigkeitsgebiet sowie Art und Umfang der sozialarbeiterischen Aufgaben nachvollziehbar darstellt und die Qualifikation des Anleiters benennt.

(3) Die Anleitung der Praktikanten innerhalb der Praktikumsseinrichtung erfolgt ausschließlich durch Fachkräfte (z.B. Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder gleichgestellte Personen).

§ 7

Betreuung durch die Praktikumsseinrichtung

(1) Aufgabe des Anleiters ist die Vermittlung der berufsfachlichen Inhalte, die der Studierende in seinem Praxisfeld kennen muss. Ferner soll er während des Praktikums für Fragen, aber auch für vertiefende Reflexion des beruflichen Handelns in regelmäßigen Anleitungsgesprächen zur Verfügung stehen.

(2) Der Anleiter ist auch Ansprechpartner für die Hochschule. Die Hochschule lädt die Praxisanleiter zum fachlichen Austausch ein. Langfristiges Ziel ist ein wechselseitiger Austausch zwischen Theorie und Praxis zu beiderseitigem Nutzen.

§ 8

Berufspraktisches Semester im Ausland

- (1) Auslandspraktika werden anerkannt, wenn
- a) der Studierende nachweislich über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, die ein berufliches Handeln und eine fachliche Reflexion darüber erlauben,
 - b) die Qualifikation des Anleiters mit der eines staatlich anerkannten Sozialarbeiters oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen vergleichbar ist.

(2) Der Studierende kann während des berufspraktischen Semesters im Ausland eine sprachliche Weiterbildung absolvieren. Diese kann auf die Praktikumszeit angerechnet werden, sofern sie nicht mehr als 25% der Praktikumsdauer beträgt.

§ 9

Status und Pflichten der Studierenden

(1) Während des berufspraktischen Studiensemesters bleibt der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

(2) Praktikanten unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. Verwertung fremder Geheimnisse ist strafbar (§ 203 StGB). Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle. Sie umfasst auch Informationen, die die Studierenden aus anderen Praktikumsseinrichtungen im Rahmen der Supervision und Praxisevaluation gemäß § 11 erhalten. Jede fallbezogene Aufarbeitung ist insofern dergestalt

zu formulieren, dass ein Rückverfolgen auf die geschilderten Personen nicht möglich ist.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, den erforderlichen Anforderungen der Praxisstelle nachzukommen und daran mitzuwirken, die im Ausbildungsplan festgelegten Ziele zu erreichen. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist der Ausbildungsplan ggf. zu modifizieren.

§ 10 Dauer des berufspraktischen Studiensemesters

(1) Das berufspraktische Studiensemester umfasst einschließlich Praxisbegleitender Lehrveranstaltungen in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Krankheitsbedingte Fehlzeiten von mehr als 10 Tagen sind nachzuholen. Die Ableistung erfolgt in einer von der Hochschule anerkannten Praktikumsstelle, über einen Wechsel der Praktikumsstelle entscheidet das Praktikantenamt auf Antrag des Studierenden. Die Ableistung des berufspraktischen Semesters in zwei verschiedenen Einrichtungen kann nur in Abstimmung mit den Mentoren der Hochschule und dem Praktikumsamt erfolgen.

(2) Eine Anrechnung vorheriger Zeiten der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit auf das berufspraktische Semester ist in diesem Studiengang wegen der staatlichen Anerkennung nicht möglich.

(3) Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der in der Praxisstelle üblichen Arbeitszeit. Die Arbeitszeit muss dem Umfang einer Vollbeschäftigung entsprechen. Ausnahmen sind zulässig bei einem Studium in Teilzeit.

§ 11 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung

Während des berufspraktischen Studiensemesters finden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen statt. Die Organisation dieser Lehrveranstaltungen obliegt der Hochschule. Die Praktikumsstelle wird über Umfang und Zeitpunkt dieser Lehrveranstaltung in Kenntnis gesetzt und hat die Studierenden hierzu frei zu stellen. Ist in begründeten Ausnahmefällen die Teilnahme an den Praxisbegleitenden Veranstaltungen nicht möglich, kann durch den Mentor oder Supervisor eine Freistellung hiervon ausgesprochen werden.

§ 12 Versicherungsschutz, Haftung

(1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Im Schadensfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Die Krankenversicherung besteht während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Arbeitsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Praktikumsvertrages durch die Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Zweck des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13 Praktikumsbericht, Kolloquium und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ableistung des berufspraktischen Studiensemesters innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums einen Praktikumsbericht im Studien-Service-Zentrum der Fachhochschule Nordhausen vorzulegen.

(2) Inhalt und Umfang des Berichts richtet sich nach der Beschreibung des Moduls 20. Weitere Details werden durch den Mentor festgelegt.

(3) Dem Bericht ist die Erklärung der Praktikumsstelle über die erfolgreiche Ableistung des berufspraktischen Semesters beizufügen.

(4) Dieser Bericht ist Grundlage für die im nachfolgenden Semester stattfindende Praxisevaluation.

(5) Über das berufspraktische Semester und den dazu erstellten Praktikumsbericht findet ein Kolloquium statt. Im Praxiskolloquium wird auf der Grundlage des eingereichten Berichts festgestellt, ob der Kandidat die Ziele des berufspraktischen Semesters (§ 2) erreicht hat.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Kolloquium ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung, die mit dem Erwerb des Bachelors am Ende des Studiums verliehen wird. Näheres zur Durchführung des Kolloquiums regelt die Prüfungsordnung.

(7) Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 14 Erteilung der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter wird gemäß § 1 des Thüringer Gesetzes zur Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (ThürSozAnerkG) auf Antrag erteilt, wenn der Studierende folgende Unterlagen dem Antrag beifügt:

a) Abschlusszeugnis des Studiengangs Health and

Social Services,

- b) Nachweis über die bestandene Fachprüfung zum berufspraktischen Semester,
- c) Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter als drei Monate ist und keine rechtskräftigen Verurteilungen ausweist.

(2) Wird das berufspraktische Semester nicht erfolgreich bestanden, so ist es zu wiederholen. Wird das berufspraktische Studiensemester nur teilweise bestanden, sind die zum erfolgreichen Bestehen insgesamt erforderlichen Leistungen nachzuholen. Eine Wiederholung des berufspraktischen Semesters oder von einzelnen Teilen ist jeweils einmal möglich.

§ 15

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (THürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 1. Juni 2011 diese Prüfungsordnung und am 20. Juni 2012 Änderungen beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 25. Juni 2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 4 Leistungspunktsystem und Module
- § 5 Prüfungsaufbau und -termine
- § 6 Fristen für Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeit
- § 10 Prüfungsgespräch
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium
- § 13 Art und Umfang von Prüfungsleistungen
- § 14 Zusätzliche Leistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Staatliche Anerkennung
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfer und Beisitzer
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Gleichstellungsbestimmung
- § 26 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1 – Zeugnis über die Bachelorprüfung

Anlage 2 – Bachelorurkunde

Anlage 3 – Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sowie Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

(1) Mit der Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Verständnis für die Zusammenhänge seines Fachs, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services mit dem Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ erlangt.

(3) Der Abschluss dieses Studienganges berechtigt zur Erlangung der staatlichen Anerkennung nach dem Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe vom 20.06.1996 (GVBl. Nr. 10 S. 101) in der jeweils geltenden Fassung (siehe § 14 Praktikumsordnung als Anlage 2 der Studienordnung).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienvolumen

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten drei Studiensemester (90 ECTS), der zweite Studienabschnitt das vierte bis siebte Studiensemester (120 ECTS). Eingebettet in die sechs theoretischen Studiensemester sind ein berufspraktisches Studium (betreute Praxisphase) mit einer Dauer von 20 Wochen, welches in der Regel im fünften Studiensemester abzuleisten ist und die Anfertigung der Bachelorarbeit (in der Regel im siebten Studiensemester).

§ 4

Leistungspunktsystem und Module

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Studienjahr sind 60 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 2100 Stunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen oder Studienleistungen zu erbringen. Im Rahmen der Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen.

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder erfolgreichen Abschluss der vorgesehenen Studienleistungen.

§ 5

Prüfungsaufbau und -termine

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Jede Fachprüfung setzt sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der ihr in der Studienordnung zugeordneten Module zusammen. Folgende Fachprüfungen sind zu absolvieren:

Nr.	Fachprüfung	Module
FP 01	Grundlagen sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen	M01, M02, M03
FP 02	Angewandte Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften	M04, M05, M06
FP 03	Wissenschaftliche Methoden	M07, M08
FP 04	Sozial- und Verwaltungsrecht	M09, M10, M11
FP 05	Handlungsfelder sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen	M12, M13
FP 06	Handlungskonzepte und Methoden in der Sozialen Arbeit und im Gesundheitswesen	M14, M15, M16, M17
FP 07	Vertiefungsfach	M18
FP 08	Sozialmanagement	M19
FP 09	Berufspraktisches Studiensemester	M20

(2) In den Pflichtbereichen Fachenglisch und Projekt-Studium sowie im Wahlpflichtbereich International Studies sind Studienleistungen nachzuweisen. Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum oder im Rahmen der Praktikumsphasen erbracht. Studienleistungen erfolgen als erfolgreiche regelmäßige Teilnahme oder als benotete individuelle oder Gruppenleistungen im Rahmen regelmäßiger Teilnahme. Die Noten der Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein. Im Übrigen werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt.

(3) Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von dem erfolgreichen Abschluss einer anderen Modulprüfung abhängig gemacht werden.

(4) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Der Prüfungszeitraum schließt sich direkt an die dem Modul gemäß Studienordnung zugeordnete(n) Lehrveranstaltung(en) an. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum möglich. Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen. Für die in der Studienordnung für das siebte Fachsemester vorgesehenen Prüfungen wird im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ein zusätzlicher Prüfungszeitraum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des nachfolgenden Semesters angeboten.

§ 6

Fristen für Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Das Studium soll innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt bis zum Ende des siebten Fachsemesters, absolviert werden. Sind bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der erste Studienabschnitt, der die ersten drei Semester umfasst, soll am Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein. Sind bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnittes erfolgreich absolviert, so gilt die entsprechende Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Auf Antrag werden die in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen verlängert um

- besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester,
- Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben.

(4) Die in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis

auf das Doppelte verlängert werden. Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 7

Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Klausurarbeit oder an einem Prüfungsgespräch im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet hat.

(3) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden schriftlich oder mündlich erbracht.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere

1. Klausurarbeit (§ 9),
2. Studienarbeit, Hausarbeit, Protokoll, Bericht, Konzeptentwurf und Rezension,
3. Bachelorarbeit (§ 11).

Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere

1. Prüfungsgespräch (§ 10),
2. Vortrag, Referat, Präsentation,
3. Kolloquium (§ 12).

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll insbesondere

nachgewiesen werden, dass der Kandidat die Zusammenhänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen.

(4) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, wird für jedes Modul die Art der Prüfungsleistungen, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung, durch den Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.

(6) Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 kann der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist und die Einreichung in Form einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOC- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version festlegen. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht oder nicht in der festgelegten Form eingereicht, kann sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Schriftlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 hat der Kandidat folgende von ihm unterschriebene schriftliche Erklärung beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder ein Teil daraus bisher weder von mir selbst noch von anderen an der Fachhochschule Nordhausen oder andernorts als Leistungsnachweis eingereicht wurde.“ Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet, wovon mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 22) erbracht. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen, die der Darstellung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Vortrag, Referat oder Präsentation dienen.

(8) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens sechs Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung abgeschlossen sein; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(9) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(3) Eine Klausurarbeit, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut wird, ist unzulässig.

(4) Die Möglichkeit, dass der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

§ 10

Prüfungsgespräch

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues Problem aus der Praxis der Sozialen Arbeit einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wenn alle 150 ETCS-Credits der Fachsemester 1- 5 nachgewiesen werden können.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer nach § 22 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüfer vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden; dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit, wenn der Kandidat bereits bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. Die Rückgabe des Themas kann nur einmal erfolgen; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit das Thema mit einem Praktikum zusammenhängt und die Rückgabe des Themas durch Umstände begründet ist, die die Praktikumeinrichtung zu vertreten hat.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens einen Monat verlängert werden.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist dem Erstprüfer nach Absatz 8 eine elektronische Version zur Verfügung zu stellen. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein. Eine Bachelorarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Note der Bachelorarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 12 Kolloquium

(1) Der Kandidat hat seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zur Bachelorarbeit und zum Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist.

(2) Das Kolloquium wird vom Erstprüfer der Bachelorarbeit unter Beisitz des Zweitprüfers der Bachelorarbeit abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Kolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Art und Umfang von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Modulprüfungen finden in der Regel als gemeinsame Prüfungs- oder Studienleistung aller am Modul beteiligter Lehrenden statt.

(2) Die Modulprüfungen sind entsprechend folgender Vorgaben zu erbringen:

Nr.	Kurzbezeichnung	Prüfungsleistung
M01	Einführung in das Studium	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung
M02	Heterogenität und Lebenswelten	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung
M03	Sozialarbeitswissenschaft	Klausur/mündliche Prüfung
M04	Angewandte Psychologie	Klausur/mündliche Prüfung
M05	Pädagogische Grundlagen	Klausur/mündliche Prüfung
M06	Gesundheits- und Sozialwissenschaft	Klausur/mündliche Prüfung
M07	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Studienleistung
M08	Angewandte Sozialforschung	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung
M09	Rechtliche Grundlagen/ Sozialrecht	Klausur/mündliche Prüfung
M10	Recht des Gesundheitswesens/ Sozialrecht	Klausur/mündliche Prüfung
M11-1	Interaktionelle Fallarbeit	Studienleistung
M11-2	Juristische/administrative Fallarbeit	Studienleistung
M12	Grundlagen der Psychiatrie	Klausur/mündliche Prüfung
M13	Grundlagen chronischer Erkrankungen	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung
M14-1	Methoden der Sozialen Arbeit	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung
M14-2	Krisenintervention	Studienleistung
M14-3	Konfliktmoderation	Studienleistung
M15	Beratungsansätze	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung
M16	Sozialarbeitspezifische Aspekte	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung
M17	Lösungsorientierte Beratung	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung
M18	Vertiefungsgebiete	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung
M19	Sozialmanagement	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung
M20	Berufspraktisches Studiensemester	Schriftliche und mündliche Prüfung (entsprechend Praktikumsordnung § 13 als Praktikumsbericht und Kolloquium)
M21-1	Bachelorseminar	Studienleistung

M22-1	Fachenglisch	Je Teilmodul 1 Studienleistung als schriftliche und/oder mündliche Prüfung
M22-2	Fachenglisch	
M22-3	Fachenglisch	
M23-1 bis M23-6	International Studies	3 Teilmodule nach eigener Wahl Jeweils 1 Studienleistung
M24	Interdisziplinäres Projekt I	Studienleistung
M25	Interdisziplinäres Projekt II	Studienleistung
M26	2 Wahlpflichtworkshops	Je Wahlpflicht- workshop 1 Studienleistung

(3) In der Fachprüfung für das Modul 20 Berufspraktisches Semester wird die Note des Praktikumberichtes mit 2 und des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Studienleistungen werden entsprechend der in der Anlage 1 der Studienordnung festgelegten Modalität erbracht.

§ 14 Zusätzliche Leistungen

(1) Studierende können über die zur Erlangung des Bachelorabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, insbesondere weitere Module durch Prüfung absolvieren. Diese Regelung gilt auch für Prüfungs- und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht werden.

(2) Als zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen gelten nur solche, die der Kandidat bis zum Termin des Kolloquiums gegenüber dem Prüfungsamt als solche erklärt. Ein Rücktritt von dieser Erklärung ist ausgeschlossen.

(3) Eine zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistung wird auf gesonderten Antrag des Kandidaten – soweit erteilt mit Note und ECTS-Credits – im Zeugnis ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die bestandenen Modulprüfungen werden jeweils Modulnoten gebildet. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach Semesterwochenstunden der Lehrangebote gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Ein gewichteter Mittelwert wird auf die nächst gelegene Note bzw. den nächst gelegenen Zwischenwert nach Absatz 1 Satz 3 auf- oder abgerundet. Liegt der gewichtete Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert bzw. zwischen zwei Zwischenwerten, wird zur besseren Bewertung abgerundet.

(3) Für die Fachprüfungen wird jeweils eine Fachnote gebildet. Diese errechnet sich aus dem ungewichteten Mittelwert der Modulnoten der zur Fachprüfung gehörenden Module. Die Note der Bachelorarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei werden die Note der Bachelorarbeit mit 2 und die Note des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus den Noten der Fachprüfungen sowie der Note für Bachelorarbeit und Kolloquium. Diese werden wie folgt gewichtet:

FP 01	Grundlagen Sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen	22/178
FP 02	Angewandte Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften	20/178
FP 03	Wissenschaftliche Methoden	14/178
FP 04	Sozial- und Verwaltungsrecht	16/178
FP 05	Handlungsfelder sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen	13/178
FP 06	Handlungsfelder und Methoden in der Sozialen Arbeit und im Gesundheitswesen	30/178
FP 07	Vertiefungsgebiet	12/178
FP 08	Sozialmanagement	6/178
FP 09	Berufspraktisches Studiensemester	30/178

FP 10	Bachelorarbeit und Kolloquium	15/178
Summe		178/178

Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10%	A – excellent
gehört zu den nächsten 25%	B – very good
gehört zu den nächsten 30%	C – good
gehört zu den nächsten 25%	D – satisfactory
gehört zu den nächsten 10%	E – sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden sieben Semestern abgeschlossen haben.

(7) Für den ersten Absolventen und die Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sechs darauf folgenden Semestern absolvieren, wird der ECTS-Grade abweichend von Absatz 6 nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch

oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 18 nicht zulässig ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Modulprüfungen und die darüber hinaus erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen und noch nicht erbrachten Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachdem eine Studien- und Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, andernfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(4) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Staatliche Anerkennung

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Prüfungszeugnis (Muster siehe Anlage 1), das die Gesamtnote, die Fachnoten, die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, das Thema der Bachelorarbeit und die Noten der keiner Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungen und die Studienleistungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Fachprüfungen ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, für die ECTS-Credits vergeben wurden, mit Angabe der ECTS-Credits und gegebenenfalls der Note in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Auf Antrag wird die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer in das Prüfungszeugnis aufgenommen.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des ersten Tages, an dem alle Modulprüfungen, die Studienleistungen und das Berufspraktische Studium erfolgreich absolviert sind.

(3) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des ersten Tages, an dem alle Modulprüfungen, die Studienleistungen und das Berufspraktische Studium erfolgreich absolviert sind.

(4) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Wer die Bachelorprüfung bestanden hat und von den dazu erforderlichen Leistungen mindestens die Bachelorarbeit, das Kolloquium und Module im Umfang von weiteren 30 ECTS-Credits an der Fachhochschule Nordhausen absolviert hat, erhält eine Bachelorurkunde (Muster siehe Anlage 2). Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Abschlusses „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet.

(6) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(7) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und

UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Muster siehe Anlage 3).

(8) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird auf Antrag die staatliche Anerkennung für sozialpädagogische Berufe bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 14 Praktikumsordnung (Anlage 2 der Studienordnung) erteilt und dies im Zeugnis vermerkt.

§ 21 Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich drei Professoren und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der Professoren beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Prüfungsangelegenheiten des Studienganges.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidung aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und

Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 22 Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer oder zum Beisitzer kann nur ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person bestellt werden. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Prüfer oder Beisitzer, die nicht als hauptamtlich Lehrende oder Lehrbeauftragte bestellt sind, müssen vor ihrer Bestellung die für Lehraufträge notwendigen Dokumente ihrer akademischen und praktischen Qualifikation vorlegen.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 21 Abs. 8 entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die betroffene Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der betroffenen Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich

zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so können die betroffene Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 26

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 25. Juni 2012

Prof. Dr. Jörg Wagner

Prof. Dr. Maria Borcsa

Der Präsident
Fachhochschule
Nordhausen

Die Dekanin
Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

(Anrede) (Vorname) (Name)
 geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
 hat die Bachelorprüfung im Studiengang

GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN/HEALTH AND SOCIAL SERVICES

mit der Gesamtnote (,..) bestanden.

	Fachprüfungen	Gewichtung	Note	ECTS-Credits
FP01	Grundlagen sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen	22/178 (.....)	22
FP02	Angewandte Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften	20/178 (.....)	20
FP03	Wissenschaftliche Methoden	14/178 (.....)	14
FP04	Sozial- und Verwaltungsrecht	16/178 (.....)	16
FP05	Handlungsfelder sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen	13/178 (.....)	12
FP06	Handlungskonzepte und Methoden in der Sozialen Arbeit und im Gesundheitswesen	30/178 (.....)	30
FP07	Vertiefungsgebiet	12/178 (.....)	12
FP08	Sozialmanagement	6/178 (.....)	6
FP09	Berufspraktisches Studiensemester	30/178 (.....)	30
FP10	Bachelorarbeit und Kolloquium	15/178 (.....)	15
	Summe	178/178		178

Die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:

Studienleistungen	Note	ECTS-Credits
Interdisziplinäres Projekt I & II 12 (,..,..)	12
Fach-Englisch (Stufe 1 der GER) (,..,..)	8
Wahlpflichtbereich: International Studies (,..,..)	6
Wahlpflichtworkshop I & II (,..,..)	6
Summe		32
Zusatzfächer:		
Zusatzfach 1 (,..,..)	4
Zusatzfach 2 (,..,..)	4

Fachstudiendauer: ... Semester

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter erteilt.

Nordhausen, (Datum)

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Dekan des Fachbereichs
Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

BACHELORURKUNDE

Die Fachhochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde

(Anrede)

(VORNAME) (NACHNAME)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

BACHELOR OF ARTS (B.A.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Studiengang

**GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN/
HEALTH AND SOCIAL SERVICES**

am (Datum) erfolgreich abgeschlossen hat.

(Siegel)

Nordhausen, den (Datum)

Präsident

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name / Familienname

<Name>

1.2 First Name / Vorname

<Vorname>

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>, <Geburtsland>

1.4 Student ID Number or Code / Matrikelnummer des/der Studierenden

<Matrikelnummer>

2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Fachhochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

Faculty

Economic and Social Sciences

Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Type and Control

University of Applied Sciences
Public Institution

Hochschulart und -trägerschaft

Fachhochschule
Staatliche Institution

2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

See 2.3 / Siehe 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German / Deutsch

3. LEVEL OF QUALIFICATION / NIVEAU DER QUALIFIKATION

<p>3.1 Level First degree with Bachelor's thesis</p>	<p>Niveau Erster akademischer Abschluss mit Bachelorarbeit</p>
<p>3.2 Official Length of Programme Three and a half years (7 Semesters) 210 ECTS-credits</p>	<p>Regelstudienzeit Dreieinhalb Jahre (7 Semester) 210 ECTS-Credits</p>
<p>3.3 Access Requirements Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), general, specialised or HEEQ for Universities of Applied Sciences, or equivalent. For more detailed information see Sec. 8.7</p>	<p>Zugangsvoraussetzung(en) Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.</p>

4. CONTENTS AND RESULTS ACHIEVED/ INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE

<p>4.1 Mode of Study Full-time</p>	<p>Studienform Vollzeit</p>
<p>4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile</p> <p>According to the requirements made on Social Work in Health Services, the programme has an interdisciplinary thrust. Skills are also taught in addition to social, health, law and economic sciences.</p> <p>The compulsory subjects are:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Foundations of social and health services 2. Applied Human, Health and Social Sciences 3. Scientific Methods 4. Social Law and Administrative Law 5. Fields of social and health services 6. Concepts for action and methods in Social Work and in the Health Sector 7. Social Management 8. work placement for one semester 9. specialised English for Social Work <p>Two compulsory elective subjects have to be chosen within the following fields of studies:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Area of specialisation 2. Interdisciplinary project I & II 3. International Studies 4. 2 compulsory elective workshops 	<p>Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil</p> <p>Entsprechend den Anforderungen an Soziale Arbeit im Gesundheitswesen ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet. Neben sozial-, gesundheits-, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen werden auch überfachliche Qualifikationen vermittelt.</p> <p>Folgende Fächer sind verpflichtend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen 2. Angewandte Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften 3. Wissenschaftliche Methoden 4. Sozial- und Verwaltungsrecht 5. Handlungsfelder sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen 6. Handlungskonzepte und Methoden in der Sozialen Arbeit und im Gesundheitswesen 7. Sozialmanagement 8. Berufspraktisches Studiensemester 9. Fachenglisch <p>Zwei Wahlpflichtfächer müssen aus den nachfolgenden Bereichen ausgewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertiefungsgebiet 2. Interdisziplinäres Projekt I & II 2. International Studies 3. 2 Wahlpflichtworkshops
<p>4.3 Programme Details See „Prüfungszeugnis“ (Bachelor's Examination Certificate).</p>	<p>Einzelheiten zum Studiengang Siehe Prüfungszeugnis.</p>

4.4 Grading Scheme

Very good	1.0 – 1.5
Good	1.6 – 2.5
Satisfactory	2.6 – 3.5
Sufficient	3.6 – 4.0
Insufficient/Fail	5.0

For more detailed information see Sec. 8.6

ECTS grades

A	1.0 – 1.5
B	1.6 – 2.0
C	2.1 – 3.0
D	3.1 – 3.5
E	3.6 – 4.0

4.5 Overall Classification

<Overall Classification>

Leistungsbewertung/Notensystem

Sehr gut	1,0 – 1,5
Gut	1,6 – 2,5
Befriedigend	2,6 – 3,5
Ausreichend	3,6 – 4,0
Mangelhaft	5,0

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

ECTS-Grades

A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 3,0
D	3,1 – 3,5
E	3,6 – 4,0

Gesamtnote

<Gesamtnote>

5. FUNCTION OF THE QUALIFIKATION / STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor of Arts (B.A.) in Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services qualifies holder to apply for admission to postgraduate studies.

Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor of Arts (B.A.) Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services berechtigt seinen Inhaber zum Studium in postgradualen Studiengängen.

5.2 Professional Status

The Bachelor of Arts in Health and Social Services entitles its holder to exercise as a Social Worker/ Social Pedagogue with national accreditation in different fields of social services, welfare and health services.

Beruflicher Status

Mit dem Abschluss des Studiums ist die Berufsqualifizierung zum staatlich anerkannten Sozialpädagoge/Sozialarbeiter unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsfeldes Gesundheitswesen erreicht.

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

www.fh-nordhausen.de

General information: See Sec. 8.8.

www.fh-nordhausen.de

Allgemeine Informationen: siehe Abschnitt 8.8.

7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- (1) Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades of <date> / vom <Datum>
- (2) Prüfungszeugnis of <date> / vom <Datum>
- (3) Transcript of Records of <date> / vom <Datum>

Certification Date: <date>

<Official Stamp/Seal>

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Datum der Zertifizierung: <Datum>

Chair of the Examination Board /
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM /
INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹**

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education